

II-770 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

14.7.1965

298/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M ü l l e r, R o b a k und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht bei gebührenpflichtigen Ein-
gaben und kleineren Rechtshandlungen, die zur Beseitigung der Hochwasser-
schäden erforderlich sind.

-.-.-.-.-

Im Zuge der Beseitigung der grossen Hochwasserschäden der letzten
Wochen ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit zu behördlichen Eingaben
oder anderen Rechtshandlungen, die gebührenpflichtig sind und daher die
Betroffenen noch zusätzlich belasten.

So muss zum Beispiel ein Rentner im baubehördlichen Verfahren für die
Abtragungsgenehmigung auch die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren ent-
richten. Weitere Gebühren ergeben sich im baubehördlichen Genehmigungs-
verfahren des Wiederaufbaues und bei einer kleineren Rechtshandlung (Grund-
erwerb), um überhaupt das Haus wieder aufbauen zu können. Ausserdem sind
nicht alle Eingaben bei Fondsdarlehensansuchen von der Gebührenpflicht
befreit.

Es ist sehr schwer verständlich, dass von diesen so hart betroffenen
Menschen noch Gebühren eingehoben werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister
für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Finanzbehörden anzuweisen,
dass gebührenpflichtige Eingaben und kleinere Rechtshandlungen, die zur
Beseitigung der Hochwasserschäden erforderlich sind, der Gebührenpflicht
nicht unterliegen ?

-.-.-.-.-